

Arbeitsrecht (Nr. 276/2004)

Diebischer Arbeitnehmer zahlt die Videoüberwachung

Das Arbeitsgericht (AG) Düsseldorf entschied:

Arbeitnehmer, die per Videoüberwachung am Arbeitsplatz eines Diebstahls überführt werden, müssen neben der fristlosen Kündigung damit rechnen, dass der Chef auch die Kosten der Videoüberwachung geltend macht. Die kann er nämlich als notwendige Kosten ähnlich der Detektivkosten geltend machen, wenn der Arbeitnehmer hierdurch einer vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt wird. Allerdings ist für die Installation ein konkreter Verdacht erforderlich.

**Urteil des AG Düsseldorf – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 10 Ca 8003/03**

Veröffentlicht : Handelsblatt vom 21. Juli 2004

15.08.2004